

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le/Jl-he

Datum
15.06.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 15.06.2020;

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise („Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit unseren Aktuellen Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 04.06.2020 haben wir sie über das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung vom 03.06.2020 informiert.

Am 12.06.2020 wurde durch das Bundeskabinett der Entwurf des 2. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen (**Anlage**). Er beinhaltet die im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossenen steuerlichen Maßnahmen. Die hälftige Kompensation der kommunalen Gewerbesteuer ausfälle ist in dem Gesetzespaket noch **nicht** enthalten.

Das Gesetzespaket beinhaltet:

- die auf den Zeitraum vom 1. Juli - 31. Dezember 2020 befristete Senkung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 %,
- die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer,
- die Gewährung des einmaligen Kinderbonus von 300 Euro in 2020,
- die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro,
- die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags,
- die Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,



- die Heraufsetzung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises bei der Besteuerung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben,
- die Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Abs. 1 GewStG auf 200.000 Euro,
- die Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage.
- eine vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr,
- eine Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr und
- eine Anhebung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG („Anrechnung der Gewerbesteuerbelastung auf die tarifliche Einkommensteuer“) von 3,8 auf 4,0

Zugleich ist eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern von 6 Mrd. Euro zugunsten der Länder vorgesehen. Diese hat zum Ziel, die aus der vorgesehenen Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 entstehenden Mindereinnahmen zulasten des Bundes zu verbuchen. Entgegen ursprünglicher Überlegungen ist eine Vorab-Kompensation beim gemeindlichen Umsatzsteueranteil nicht mehr vorgesehen.

Die kommunalen Steuereinnahmen sind insbesondere durch die Einführung der degressiven Abschreibung ab 2021 mit Mindereinnahmen in Höhe von 1,059 Mrd. Euro (2021), 2,465 Mrd. Euro (2022), 2,247 Mrd. Euro (2023) und 727 Mio. Euro (2024) sowie durch die Gewährung des Kinderbonus (2020 mit Mindereinnahmen in Höhe 822 Mio. Euro) betroffen. Die Mindereinnahmen sollen auch nicht bei der ebenfalls am 03.06.2020 beschlossenen Gewerbesteuerkompensation einbezogen werden, da diese sich nur auf das Jahr 2020 und auf die prognostizierten Gewerbesteuerausfälle beziehen sollen.

Insgesamt werden nach dem Gesetzentwurf für die Kommunen in 2020 Mindereinnahmen in Höhe von 1,697 Mrd. Euro erwartet. Bei der kommenden Sondersteuerschätzung im September 2020 werden diese Auswirkungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage